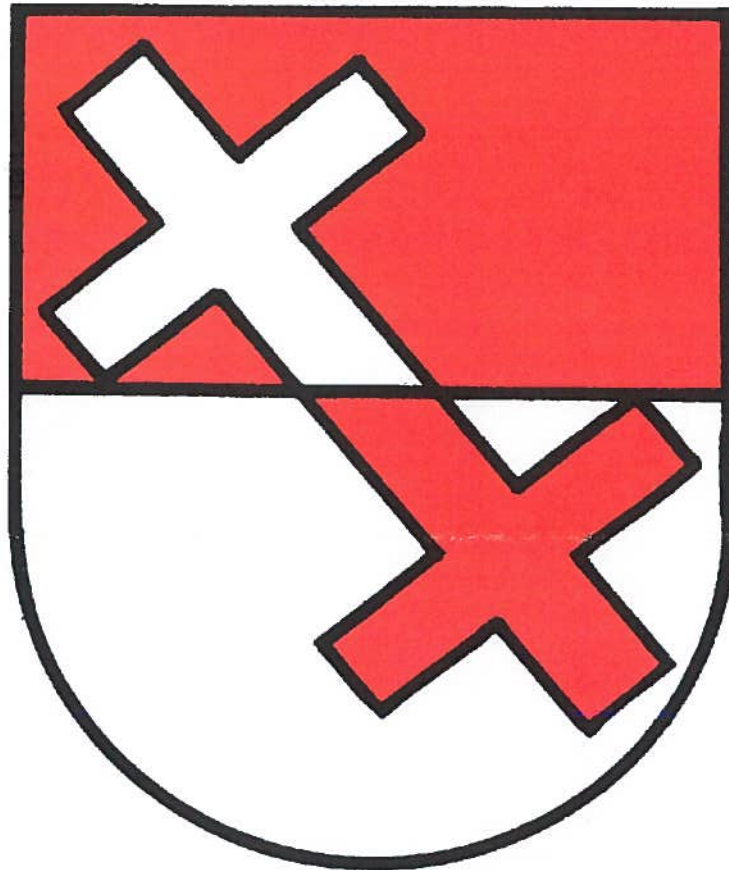


# **Einwohnergemeinde Biglen**



**Reglement zur Übertragung aller  
Aufgaben der Sozialbehörde, des Sozial-  
dienstes und des Vormundschaftswesens**

Die Einwohnergemeinde Biglen erlässt zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes (Grundlage = Kantonale Gesetzgebung) sowie des Vormundschafswesens (Grundlage = Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung) folgendes Reglement:

#### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Biglen überträgt der Gemeinde Konolfingen als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben, welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbinden, zusätzlich das Vormundschafswesen, die Pflegekinderaufsicht und die freiwilligen Einkommensverwaltungen.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde Konolfingen wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und dem Vormundschaftsrecht bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen. Insbesondere ist sie respektive das von ihr eingesetzte Organ befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.

#### Artikel 2

Die Gemeinde Biglen kann bei der Sitzgemeinde Konolfingen zusätzlich zu den gemäss Artikel 1 übertragenen Basisaufgaben weitere Dienstleistungen beanspruchen, die in engem sachlichen Zusammenhang mit den Basisdienstleistungen stehen. Diese werden in individuellen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Biglen und der Sitzgemeinde Konolfingen geregelt.

#### Artikel 3

Die Gemeinde Biglen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Konolfingen als Sitzgemeinde.

#### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Gemeinde Biglen bildet mit einer oder mehreren anderen Anschlussgemeinden zusammen eine Gemeindegruppe, der in der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission Konolfingen (Regionale Sozial- und Vormundschaftsbehörde) ein Sitz zusteht.

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinden der Gemeindegruppe einigen sich direkt über die Besetzung dieses Sitzes. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Regierungstatthalter die Gemeinde, welche eine Vertreterin oder einen Vertreter zu wählen hat.

#### Artikel 5

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt die Einzelheiten. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat Biglen delegiert.

#### Artikel 6

Das Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das Reglement zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde, des Sozialdienstes und des Vormundschaftswesens wurde von der Gemeindeversammlung am 14. Mai 2004 angenommen.

3507 Biglen, 14. Mai 2004

## EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:



J.-P. Mange

Der Sekretär:



F. Zürcher

Genehmigung i. S. von  
Art. 27 Abs. 2 EG ZGB

Bern, 15.7.2004

KANTONALES JUGENDAMT BERN  
Der Stellvertretende Vorsteher



M. Zingaro, Fürsprecher

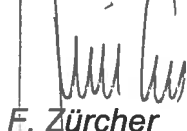
## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde, des Sozialdienstes und des Vormundschaftswesens vom 5. April 2004 bis 5. Mai 2004 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Konolfingen Nr. 14 vom 2. April 2004 und Nr. 15 vom 8. April 2004 öffentlich bekannt gemacht (30 Tage vor der Versammlung).

3507 Biglen, 16. Juni 2004

Der Gemeindeschreiber:



F. Zürcher